



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV 2- 15i04-01-16/001

nur per E-Mail

Regierungspräsidium
64283 Darmstadt
35338 Gießen
34117 Kassel

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Ostgen/Herr Dr. Stork
Durchwahl (06 11) 353 1611/1512
Telefax: (06 11) 353 1697
Email: stephan.ostgen@hmdis.hessen.de
matthias.stork@hmdis.hessen.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 13. September 2018

An die Damen und Herren Landräte

34117 Kassel

An die Kreisausschüsse der Landkreise

Regionalverband FrankfurtRheinMain
vertreten durch den Vorstandsvorsitz
Poststraße 16

An die

60329 Frankfurt am Main

Magistrate der Städte

61348 Bad Homburg v. d. Höhe
64283 Darmstadt
60311 Frankfurt am Main
36010 Fulda
35353 Gießen
63408 Hanau
34117 Kassel
35043 Marburg
63065 Offenbach am Main
65424 Rüsselsheim
35578 Wetzlar
65185 Wiesbaden
35398 Gießen

ekom21
KGRZ Hessen
Carlo-Mierendorff-Straße 1
35398 Gießen

Verwaltungsausschuss des
Landeswohlfahrtsverbandes Hessen



nachrichtlich

Hessische Staatskanzlei

65185 Wiesbaden

Hessisches Ministerium
der Finanzen

65185 Wiesbaden

Herrn Präsidenten
des Hessischen Rechnungshofs
Überörtliche Prüfung kommunaler
Körperschaften
Postfach 10 11 08

64211 Darmstadt

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2

65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2

65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und
Gemeindebund
Haus der Gemeinden

63165 Mühlheim am Main

Hessisches
Statistisches Landesamt
Rheinstraße 35/37

65185 Wiesbaden

Kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2022

I.

Orientierungsdaten für die Finanzplanung bis 2022

Gemäß § 101 Abs. 2 Satz 2 HGO gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen die nachstehenden Orientierungsdaten für die Finanzplanung bis 2021 der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Hessen bekannt:

1. Grundlagen für die Orientierungsdaten

Mit den Orientierungsdaten erhalten die Kommunen Hinweise auf die nach gegenwärtigem Rechtsstand voraussichtlichen Entwicklungen wichtiger Ertrags- und Aufwandspositionen in ihren Haushalten. Die prognostizierte Entwicklung der Zuwachsraten beim KFA-Ausgleichsvolumen für die Jahre 2019 bis 2022 basiert auf geschätzten Werten nach der ab 1. Januar 2016 geltenden Rechtslage. Die Einnahmeansätze orientieren sich im Wesentlichen an den Ergebnissen des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom Mai 2018. Sie beinhalten damit den Rechtsstand dieser Sitzung.

Den Berechnungen liegt die gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung nach dem Stand vom April 2018 zu Grunde. Sowohl das für die Steuerschätzung relevante nominale BIP-Wachstum wie auch das reale Wirtschaftswachstum werden danach mit 4,2 % bzw. 2,3 % vom BMWi für 2018 etwas höher eingeschätzt als bei der letzten Steuerschätzung vom November 2017. Auch für das Jahr 2019 wurden die Wachstumserwartungen mit einem Zuwachs des realen BIP in Höhe von 2,1 % und des nominalen BIP in Höhe von 4,1 % nochmals leicht nach oben korrigiert. Die Einschätzung der Bundesregierung wird von den Wirtschaftsforschungsinstituten bestätigt.

Auch für den Finanzplanungszeitraum rechnet die Bundesregierung mit einer Fortsetzung der günstigen wirtschaftlichen Entwicklung und einem soliden Wirtschaftswachstum. Insgesamt wird erwartet, dass das reale Bruttoinlandsprodukt in der mittleren Frist

jahresdurchschnittlich um 1,7 % wachsen wird; das Nominalwachstum liegt bei durchschnittlich 3,7 %.

2. Begrenzung des Ausgabenwachstums

Auf Grund der grundgesetzlichen Schuldenbremse, die für die Länderhaushalte ein Neuverschuldungsverbot enthält, gibt es nicht mehr wie früher eine Empfehlung bezüglich einer maximal zulässigen Ausgabenlinie für Länder und Gemeinden. Angesichts des hohen Schuldenstandes aller Gebietskörperschaften müssen die historisch günstigen gesamt- und finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen jedoch weiterhin dazu genutzt werden, die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte – auch auf der Ausgaben- seite – konsequent voranzutreiben.

3. Kommunaler Finanzausgleich

Das Hessische Ministerium der Finanzen wird nach Vorliegen der für den kommunalen Finanzausgleich relevanten Daten für jede Gemeinde die Grundlagen für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen und Umlagen für das Ausgleichsjahr 2019 schnellstmöglich, spätestens im Oktober dieses Jahres, bekannt geben.

4. Gewerbesteuerumlage

In der nachstehenden Übersicht wird die Entwicklung der einzelnen Komponenten des Vervielfältigers für die Gewerbesteuerumlage angegeben. Die Gemeinden können mit diesen Angaben nach sorgfältiger Schätzung ihres Gewerbesteueraufkommens die abzuführende Gewerbesteuerumlage genauer berechnen.

Hier ist darauf hinzuweisen, dass der Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage für den „Fonds Deutsche Einheit“ in 2019 auf der Annahme beruht, dass der Fonds bis Ende des Jahres 2018 vollständig getilgt ist und damit die Rechtsgrundlage für diese Komponente der erhöhten Gewerbesteuerumlage entfällt.

Der Bundesvervielfältiger von 29 Prozentpunkten zur Beteiligung der westdeutschen Kommunen an den Belastungen ihrer Länder durch die Einbeziehung der neuen Länder in den Finanzausgleich ist nach § 6 Abs. 3 GFRG bis zum Jahr 2019 befristet. In den

Orientierungsdaten wird eine ungeschmälernte Fortgeltung der Rechtslage ab 2019 unterstellt, da hier eine Anschlussregelung geboten ist. Die konkrete Höhe des Vervielfältigers steht insoweit unter dem Vorbehalt der politischen Verhandlungen.

Voraussichtliche Entwicklung des Vervielfältigers (Punkte) für die Gewerbesteuerumlage

Jahr	"Normal-Vervielfältiger" - §6 Abs. 3 GFRG -		Erhöhung für Länderfinanzausgleich (ab 1995)	Erhöhung für Fonds "Deutsche Einheit" § 6 Abs. 5 GFRG	Gesamtvervielfältiger
	Bund	Länder	Länder	Länder	
2018	14,5	20,5	29	4,3	68,3
2019	14,5	20,5	29	0	64
2020	14,5	20,5	29	0	64
2021	14,5	20,5	29	0	64
2022	14,5	20,5	29	0	64

Hinzuweisen ist zudem darauf, dass bei den Orientierungsdaten die Kompensationsmittel für den Familienleistungsausgleich auch nach 2020 auf dem bisherigen Niveau fortgeschrieben werden, obwohl sich nach der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, insbesondere wegen der Berücksichtigung der Abschläge des Finanzkraftausgleichs bei der Umsatzsteuer, deutliche Mindereinnahmen der hessischen Kommunen nach dem bisherigen Recht ergeben. Hier ist insoweit auch eine rechtliche Neuregelung erforderlich.

In den Orientierungsdaten sind schließlich noch nicht die zu erwartenden Steuerminderungen auf Grund der geplanten Entlastungen im Bereich Kindergeld und Familienförderung (Familienentlastungsgesetz), die in der Koalitionsvereinbarung der neuen Bundesregierung festgeschrieben wurden, berücksichtigt. Da sich das Gesetzgebungsverfahren noch in den parlamentarischen Beratungen befindet, können die finanziellen Auswirkungen ab dem Jahr 2019 auf den kommunalen Einkommensteueranteil noch nicht abschließend beziffert werden.

5. Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten

Bei den Orientierungsdaten handelt es sich um Durchschnittswerte, die für die einzelne Gemeinde oder den einzelnen Gemeindeverband Anhaltspunkte bei der Aufstellung des Haushaltsplanes bzw. der Finanzplanung geben sollen. Bei der Planung der Erträge und Aufwendungen können strukturelle Unterschiede in der Aufgabenstellung und die besondere Finanzlage im Einzelfall zu Ergebnissen führen, die von den Orientierungsdaten erheblich abweichen. Es bleibt deshalb Aufgabe jeder Gebietskörperschaft, anhand der landesweiten Durchschnittswerte entsprechend den örtlichen Gegebenheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte in eigener Verantwortung selbst zu ermitteln. Dies gilt insbesondere für die Gewerbesteuer, die sprunghafte Veränderungsraten aufweisen kann. Es ist deshalb nicht zielführend, die landesweiten Werte ohne Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten anzuwenden.

Orientierungsdaten für die Finanzplanung der hessischen Gemeinden/Gv.

- Veränderung gegenüber dem Vorjahr in v. H. -

Bezeichnung	2019	2020	2021	2022
A. <u>Steuereinnahmen</u>				
1.1 Gemeindeanteil an Lohnsteuer, veranl. Einkommensteuer und Zinsabschlag ¹⁾	+5 1/2	+8 1/2	+5 1/2	+5 1/2
1.2 Kompensationsmittel Familienleistungsausgleich ²⁾	+2 1/2	+3 1/2	+2	+2
2. Gemeindeanteil an den Steuern vom Umsatz ^{3) 4)}	-2	+2 1/2	+2	+2 1/2
3. Gewerbesteuer (brutto) ⁵⁾	+4 1/2	+3 1/2	+4	+3
4. Grundsteuer A	+0	+0	+0	+0
5. Grundsteuer B	+1 1/2	+1 1/2	+1 1/2	+1 1/2
B. <u>Kommunaler Finanzausgleich</u>				
1. KFA-Ausgleichsvolumen	+5	+8	+4	+3
2. Umlagegrundlagen ⁶⁾				
C. <u>Ausgaben</u>				
1. Gesamtausgaben (bereinigt) max.				
2. Gewerbesteuerumlagen ⁷⁾	-2	+3 1/2	+3	+3

- 1) Istwert 2017 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2018: 3.543,4 Mio. Euro 3.560,1 Mio. Euro
- 2) Istwert 2017 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2018: 239,8 Mio. Euro 240,0 Mio. Euro
Ab 2020 fiktive Fortschreibung des bis 2019 geltenden rechtlichen Status Quo; an sich führt die Neugestaltung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020 hier zu einer Änderung der Berechnungsgrundlagen, insbesondere zu einer Verminderung der Einnahmen des Landes aus der Umsatzsteuer (Systemumstellung des neuen Finanzausgleichs und Verbuchung des neuen Finanzkraftausgleichs als Mindereinnahme bei der Umsatzsteuer), die erhebliche Mindereinnahmen der hessischen Kommunen beim Familienleistungsausgleich zur Folge hätte. Diese Beträge stehen demnach unter dem Vorbehalt einer erforderlichen rechtlichen Neuregelung.
- 3) Istwert 2017 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2018: 529,4 Mio. Euro 628,0 Mio. Euro
- 4) Für 2018 ist ein USt-Festbetrag von 2,76 Mrd. €, ab 2019 wird dieser auf 2,4 Mrd. € abgesenkt. Dieser jährliche Betrag ist gem. § 1 FAG zur Kompensation einer Minderung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 46 S. 10 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im Folgejahr dieser Minderung ausschließlich zu Lasten des Bundes anzupassen.
- 5) Istwert 2017 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2018: 5.060,9 Mio. Euro 5.173,0 Mio. Euro
- 6) Die gemeindescharfen Umlagegrundlagen (Kreis- sowie Verbandsumlagen) für das Ausgleichsjahr 2019 werden den Kommunen im Zuge der Veröffentlichung der KFA-Planungsdaten für das Ausgleichsjahr 2019 - spätestens im Oktober dieses Jahres - durch das Hessische Ministerium der Finanzen mitgeteilt. Eine Prognose der Umlagegrundlagen für die Jahre 2020 2022 ist nicht möglich. Das neue Finanzausgleichssystem knüpft - entsprechend den Vorgaben des Staatsgerichtshofes - an die kommunalen Finanzierungsbedarfe an. Diese können lediglich jeweils für das dem aktuellen Ausgleichsjahr folgende Jahr ermittelt werden.
- 7) Istwert 2017 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2018: 851,7 Mio. Euro 890,0 Mio. Euro
Hier ist unterstellt, dass der Bundesvervielfältiger von 4,3 Prozentpunkten in 2018 für den Fonds "Deutsche Einheit" ab 2019 komplett wegfällt.
Mit Blick auf die erwartete Anschlussregelung wird ab 2020 das Aufkommen aus der erhöhten Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 3 Gemeindefinanzreformgesetz in voller Höhe (Umlagesatz von 29 v.H.) in den Jahren 2020 bis 2022 fortgeschrieben. Diese Zahlen stehen jedoch unter dem Vorbehalt der erforderlichen rechtlichen Neuregelung.

II.

Haushalts- und Wirtschaftsführung und aufsichtsrechtliche Vorgaben für die Haushaltsgenehmigung 2019

1. Allgemeine Lage der Kommunalfinanzen

Die als Folgewirkung der Finanzkrise 2008 bei vielen hessischen Kommunen entstandenen jährlichen Haushaltsdefizite konnten nach den Vorgaben der Finanzplanungserlasse seit 2014 und den stetigen Einnahmeverbesserungen der letzten Jahre wieder beseitigt werden. Bis auf wenige Ausnahmen ist es den hessischen Kommunen in den Jahren 2017 und 2018 gelungen, das gesetzliche Gebot des § 92 Abs. 4 HGO, den Haushalt auszugleichen, jahresbezogen einzuhalten.

Im Haushaltsjahr 2019 steigt der KFA nochmals um 4,7 % und durchbricht 2019 erstmals die 5-Milliarden-Grenze: 5,211 Milliarden Euro.

Mit dem Entschuldungsprogramm der HESSENKASSE werden die in der Vergangenheit aus Altfehlbeträgen entstandenen kumulierten Kassenkredite (ab 1.1.2019 „Liquiditätskredite“, im Folgenden bereits verwendet) abgelöst. Dies versetzt die betroffenen Kommunen in die Lage, ihre Haushaltswirtschaft künftig wieder nach den gesetzlichen Anforderungen auszurichten.

2. Haushaltsausgleich im Jahr 2019; Einvernehmen der oberen Aufsichtsbehörde

Die anhaltend gute Lage der Kommunalfinanzen begründet für das Jahr 2019 und den mittelfristigen Finanzplanungszeitraum bis zum Jahr 2022 die Erwartung, den jahresbezogenen Haushaltsausgleich unter dem zum 1.1.2019 veränderten Rechtsrahmen darzustellen.

Die Änderungen in der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sowie in der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), die durch das Gesetz zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen (HessenkasseG) neu eingefügt bzw. geändert worden sind, treten am 1.1.2019 in Kraft und gelten bereits für die Haushaltspläne und Haushaltssatzungen, die im Laufe des Jahres 2018 für das Jahr 2019 erstellt und beschlossen werden. Die Regelung des § 97 Abs. 5 Satz 3 n. F. HGO entfaltet im Jahr

2018 noch keine Wirkung. Haushaltsatzungen ohne genehmigungspflichtige Teile nach § 97a HGO dürfen im Jahr 2018 öffentlich bekannt gemacht werden, ohne die Monatsfrist abzuwarten.

In allen Fällen, in denen der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden soll, bedürfen die Haushaltsgenehmigungen des Einvernehmens der nächsthöheren Aufsichtsbehörde.

Sofern die Auszahlungen zur ordentlichen Kredittilgung sowie die Eigenbeiträge an die Hessenkasse nicht aus dem Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit finanziert werden können (§ 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO; § 3 Abs. 3 GemHVO), im Planungsjahr und in der mittelfristigen Finanzplanung jedoch ausreichend Liquiditätsreserven zur Vermeidung von Liquiditätskrediten vorhanden sind, kommt die erforderliche Einvernehmenserteilung durch die Regierungspräsidien grundsätzlich in Betracht. **Insbesondere Kommunen, bei denen ein Einvernehmen erforderlich ist, wird geraten, das Beratungsangebot der Stabsstelle für Nichtschutzschirmkommunen im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport in Anspruch zu nehmen.**

3. Nachhaltige Haushaltswirtschaft, Rücklagenbildung

Die hessischen Kommunen sind zu einer vorausschauenden und nachhaltigen Haushaltswirtschaft verpflichtet (§§ 10 Satz 1, 92 Abs. 1 Satz 1 HGO: „Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist“). Die Sicherung der Aufgabenerfüllung ist daher nicht nur bezogen auf das jeweilige Haushaltsjahr, sondern auf einen längeren mehrjährigen Zeitraum zu gewährleisten. Der in § 101 HGO bestimmte Finanzplanungszeitraum ist insoweit ein Mindestzeitraum, der darzustellen ist.

In Anbetracht der derzeit günstigen finanziellen Rahmenbedingungen sowie des Entschuldungs- und Investitionsprogrammes der HESSENKASSE und der kommunalen Investitionsprogramme sollten die Kommunen daher die Chance nutzen und für den Fall konjunktureller Eintrübungen Vorsorge zur Sicherung ihrer nachhaltigen Haushaltswirtschaft treffen. Daher sollten Haushaltsüberschüsse zur Aufstockung der ErgebnISRücklage genutzt werden, um zusätzlich zum Liquiditätspuffer auch auf der Ergebnisebene unplanmäßige Ereignisse abmildern zu können.

Dies gilt in besonderem Maße für Städte und Gemeinden, die von erheblich schwankenden Gewerbesteuereinnahmen betroffen sind oder waren bzw. bedeutsame Gewerbesteuerrückzahlungen zu leisten hatten. Die empfohlene Rücklagenbildung hilft im Ereignisfall Steuererhöhungen oder Kürzungen der Aufwandsseite (insbesondere bei den freiwilligen Leistungen) zu vermeiden.

4. Liquiditätspuffer

Der Einhaltung der Verpflichtung des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO (= § 3 Abs. 3 GemHVO) ist der Vorrang vor dem Aufbau des Liquiditätspuffers zu geben. Ab 1.1.2019 sind die hessischen Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) verpflichtet, einen Liquiditätspuffer nach Maßgabe des § 106 HGO zu bilden. Da es sich um eine neue Anforderung handelt, genügt es für Kommunen im Entschuldungsprogramm der Hessenkasse, wenn der geforderte Bestand an liquiden Mitteln bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums 2022 sukzessive aufgebaut wird. Bei Kommunen, die am Investitionsprogramm oder an keinem der beiden Programme der Hessenkasse teilnehmen, sollte der Liquiditätspuffer bereits im Haushalt 2019 dargestellt werden. Nur bei Ausweisung wichtiger Gründe ist der vollständige Aufbau des Liquiditätspuffers bis spätestens 2020 abzuschließen.

Einsparungen oder Minderaufwendungen infolge einer Hebesatzsenkung bei der Kreis- und Schulumlage haben die kreisangehörigen Städte und Gemeinden grundsätzlich für den Aufbau des Liquiditätspuffers zu nutzen.

5. Haushaltsausgleich in der Rechnung, § 92 Abs. 6 HGO, „Resettaste“

Ab 1.1.2019 fordert § 92 Abs. 4 i. V. m. § 92 Abs. 6 HGO den Haushaltsausgleich neben der Planung auch in der Rechnung. Der Haushaltsausgleich im Vollzug unterliegt einer dem Haushaltsjahr nachgelagerten Kontrolle der Aufsichtsbehörden durch die Jahresabschlüsse. Wird der Haushaltsausgleich in der Rechnung nicht erreicht, hat die Kommune die entstandenen Fehlbeträge in den Folgejahren auszugleichen.

Es ist zu beachten, dass im Rahmen der Hessenkasse den Kommunen die Möglichkeit der einmaligen Verrechnung der bis Ende 2018 nicht abgedeckten Fehlbeträge mit den Eigenkapital gem. § 25 Abs. 3 GemHVO im Jahresabschluss 2018 eröffnet wird. Sofern

eine Kommune von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, beschränkt sich das erforderliche Haushaltssicherungskonzept in diesen Fällen auf die Feststellung, dass die nicht abgedeckten Fehlbeträge mit dem Eigenkapital im Jahresabschluss 2018 verrechnet werden. Sonstige Anwendungsfälle für ein Haushaltssicherungskonzept bleiben hiervon unberührt.

6. Liquiditätskredite

Alle Kommunen haben die Anforderung des § 105 Abs. 2 HGO zur bedarfsgerechten Festsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite unter Verwendung des Musters zur Liquiditätsplanung vorzunehmen, dass auf der Homepage des HMdIS unter <https://innen.hessen.de/kommunales/kommunale-finanzen/downloads> zum Download bereitsteht. Es kann auch ein eigenes Format Anwendung finden, das jedoch inhaltsgleich mit der HMdIS-Vorlage zu sein hat und stets den aktuellen Stand enthalten muss. Die Liquiditätsplanung ist Grundlage für die Genehmigung des Höchstbetrages und das Muster ist den zuständigen Aufsichtsbehörden auch in elektronischer Form mit den Haushaltsunterlagen vorzulegen.

Als eine der zentralen Neuerungen sieht § 105 Abs. 1 S. 3 HGO vor, dass Liquiditätskredite spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden sollen. Die Regelung verfolgt das Ziel, einen erneuten kontinuierlichen Aufbau von Liquiditätskrediten von vornherein auszuschließen. Ist eine Rückführung zum Jahresende in besonderen Ausnahmefällen (z. B. Vorfinanzierung Investitionen) nicht möglich, hat die Kommune die Liquiditätskredite im Folgejahr zurückzuführen.

7. Jahresabschlüsse

Der aufgestellte Jahresabschluss ist ab 1.1.2019 auch den Aufsichtsbehörden bekannt zu geben (§ 112 Abs. 9 HGO).

Nach § 112 Abs. 10 HGO hat die Aufsichtsbehörde die Genehmigung nach § 97a HGO so lange zurückzustellen, bis die Jahresabschlüsse aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt wurden. Enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungsbedürftigen Teile gem. § 97a HGO, darf sie abweichend von § 97 Abs. 5 Satz 3 HGO solange nicht bekannt gegeben werden, bis diese Pflicht erfüllt ist. Maßgeblich ist insoweit der Jahresabschluss des Vorjahres, d. h. für das Genehmigungsverfahren

des Haushaltes 2019 ist dies der Jahresabschluss des Jahres 2017. Dies gilt nicht für Haushaltssatzungen, die nach der Frist des § 97 Abs. 4 S. 2 HGO und nicht innerhalb von 4 Monaten im Haushaltsjahr 2019 eingereicht werden. In diesen Fällen der verspäteten Vorlage nach dem 30.04.2019 ist der Jahresabschluss des Vorjahres 2018 maßgeblich. Ausnahmen können nur in Fallkonstellationen zugestanden werden, in denen die verspätete Einreichung der Haushaltssatzung belegbar auf Gründen beruht, die nicht der Kommune zuzurechnen sind.

8. Kreisumlage

Es wird auf die Verpflichtung der Landkreise hingewiesen, bei der Festsetzung der Hebesätze der Kreis- und Schulumlage der Anhörungspflicht des § 50 Abs. 5 Satz 2 FAG in ausreichendem Maß nachzukommen und dies entsprechend zu dokumentieren. Das HMdIS hat hierzu am 3. November 2017 die Hinweise zu § 53 HKO als Ergebnis einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zwischen HMdIS und den kommunalen Spitzenverbänden bekannt gegeben. Bei Hebesatzanhebungen ist die Erforderlichkeit der beabsichtigten Erhöhung zu erläutern sowie den kreisangehörigen Gemeinden die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme vor der Ausschussberatung zu eröffnen. Bei Aufkommenssteigerungen aus den Summen beider Umlagen, die 5 % übersteigen, soll der Landkreis die Gründe erläutern, die einer Hebesatzsenkung entgegenstehen.

9. Berücksichtigung der Hessenkasse im Haushaltsplan und Finanzstatusbericht/Anpassung der Muster zur Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzung

Ab dem Haushaltsjahr 2019 haben die Kommunen, die am Entschuldungsprogramm der Hessenkasse teilnehmen, nach Artikel 2 § 2 Abs. 2 S. 1 HessenkasseG vom 25. April 2018 (GVBl. Nr. 5/2018, S. 59) einen jährlichen Eigenbeitrag von 25 Euro je Einwohner an das Sondervermögen „Hessenkasse“ zu leisten. Die Zahlungen sind nach Artikel 5 Nr. 1 HessenkasseG im Finanzhaushalt als Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit zu veranschlagen:

Finanzhaushalt nach der direkten Methode

§ 3 Abs. 1 Nr. 32 GemHVO: Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen Hessenkasse

Finanzhaushalt nach der indirekten Methode

§ 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 15 GemHVO: abzüglich Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen sowie an das Sondervermögen Hessenkasse.

Den Kommunen wird empfohlen, für das Haushaltsaufstellungsverfahren 2019 bzw. bei einem Doppelhaushalt für 2019/2020 den Finanzhaushalt in den genannten Positionen textlich anzupassen. Es wird daher angeregt, den Finanzhaushalt nach der diesem Erlass beigefügten Anlagen 1 oder 2 (Muster 8 und 9 zu § 60 GemHVO) sowie den Finanzstatusbericht nach Anlage 3 (Muster 22 zu § 60 GemHVO) aufzustellen.

Neben den Mustern zum Finanzhaushalt ergibt sich im Zuge der Änderung der HGO durch Artikel 4 des HessenkassenG auch Anpassungsbedarf in den Mustern zur Haushaltssatzung (Muster 1 zu § 60 HGO) und Nachtragshaushaltssatzung (Muster 2 zu § 60 GemHVO). Den Kommunen wird empfohlen, für das Haushaltsaufstellungsverfahren 2019 bzw. 2019/2020 und bis auf Weiteres die inhaltlich aktualisierten Muster zu verwenden, die diesem Erlass als Anlagen 3 und 4 beigefügt sind.

Die notwendigen rechtlichen Anpassungen der Muster 1, 2, 8, 9 und 22 zu § 60 GemHVO sollen im Zuge der vorgesehenen Änderung der GemHVO in der 2. Jahreshälfte 2018 erfolgen.

Hessenkasse und Landesausgleichsstock

In 2018 bewilligte Fehlbetragszuweisungen aus dem Landesausgleichsstock an Kommunen, die am Entschuldungsprogramm der Hessenkasse teilnehmen, werden als eine Unterstützungsleistung zur Finanzierung des Eigenbeitrages an die Hessenkasse gewährt. Der Höhe nach sind die Fehlbetragszuweisungen auf 5 Jahreszahlungen des Eigenbeitrages an die Hessenkasse begrenzt. Die Fehlbetragszuweisungen werden 2018 im Rahmen des verkürzten Zahlungsweges in einer Summe an das Sondervermögen Hessenkasse gezahlt. Die in 2018 bewilligten Zuweisungen werden bei den betroffenen Kommunen ab 2019 und in den Folgejahren mit den jährlichen Zahlungen des Eigenbeitrages solange verrechnet, bis die individuelle Zuweisung für den Eigenbeitrag aufgebraucht ist.

Die betroffenen Kommunen haben in 2018 in Höhe der Fehlbetragszuweisung aus dem Landesausgleichsstock eine Forderung gegen das Land Hessen (Hauptkonto 221) sowie in gleicher Höhe einen Ertrag (Konto 5410) zu buchen. In Höhe der insgesamt zu leistenden Eigenbeiträge ist eine Verbindlichkeit gegenüber dem Land Hessen (Hauptkonto 489, siehe auch Ziffer 10 dieses Erlasses) zu buchen. Ab 2019 sind im Finanzhaushalt bzw. der Finanzrechnung in Höhe des jährlichen Eigenbeitrages an die Hessenkasse eine Einzahlung (Hauptkonto 816) gegen die Forderung des Landes (Hauptkonto 221) sowie gleichzeitig eine Auszahlung an die Hessenkasse (Hauptkonto 846; Gegenkonto: 489) zu veranschlagen bzw. zu buchen. Die betragsgleichen Ein- und Auszahlungen neutralisieren sich und wirken sich daher nicht auf die Höhe des Zahlungsmittelbestandes sowie den Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit aus.

10. Buchungshinweise im Zusammenhang mit der Hessenkasse

In Abhängigkeit den verschiedenen Fallkonstellationen bei der Entschuldung durch die Hessenkasse ergehen folgende Buchungshinweise:

10.1. Ablösung von Kassenkrediten durch die WIBank

10.1.1. Buchung bei Ablösung der Kassenkredite durch die WIBank

Vermögensrechnung		Finanzrechnung	Statistikkonto (GFK/JR⁹)
Soll	Haben		
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (Konto 421)	Andere sonstige Verbindlichkeiten (Konto 489 – betreffend Eigenanteil)	-	-
	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren (Konto 331)	-	-
	sowie ggf. an Netto-Position	-	-

	(Konto 300)		
--	-------------	--	--

10.1.2. Buchung bei Zahlung des Eigenbeitrages i.H.v. 25 €/Einwohner an das Sondervermögen Hessenkasse

Vermögensrechnung		Finanzrechnung	Statistikkonto (GFK/JR)
Soll	Haben		
Andere sonstige Verbindlichkeiten (Konto 489)	Guthaben bei Kreditinstituten (Konto 280)	Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse“ (Finanzrechnung Konto 846)	7936 i.V.m. Prod-Grp 612

10.2. Keine Ablösung durch die WIBank, WIBank übernimmt die Kassenkredite im Rahmen eines Schuldnerwechsels und leistet Zins- und Tilgungszahlungen

10.2.1. Buchung bei Übernahme der Kassenkredite durch die WIBank

Vermögensrechnung		Finanzrechnung	Statistikkonto (GFK/JR)
Soll	Haben		
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (Konto 421)	Andere sonstige Verbindlichkeiten (Konto 489 – betreffend Eigenanteil)	-	-
	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren (Konto 331)	-	-
	sowie ggf. an Netto-Position (Konto 300)	-	-

10.2.2. Buchung bei Zahlung des Eigenbeitrages i.H.v. 25 €/Einwohner an das Sondervermögen Hessenkasse

Vermögensrechnung	Finanzrechnung	Statistikkonto
-------------------	----------------	----------------

Soll	Haben		(GFK/JR)
Andere sonstige Verbindlichkeiten (Konto 489 - betreffend Eigenanteil)	Guthaben bei Kreditinstituten (Konto 280)	Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse“ (Finanzrechnung Konto 846)	7936 i.V.m. Prod-Grp 612

10.3. Keine Ablösung durch die WIBank, Kassenkredite verbleiben bei der Kommune, WIBank zahlt Zinsen und Tilgungen an die Gläubigerbank, d.h. es erfolgt eine Gewährung von Zinsdienst- und Entschuldungshilfen durch die WIBank

10.3.1. Einbuchung der Verbindlichkeiten aus den Zahlungen des Eigenbeitrages i.H.v. 25 €/Einwohner an das Sondervermögen Hessenkasse

Vermögensrechnung		Finanzrechnung	Statistikkonto (GFK/JR)
Soll	Haben		
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (Konto 421)	Andere sonstige Verbindlichkeiten (Konto 489 – betreffend Eigenanteil)	-	-

10.3.2. Buchung bei Gewährung der Entschuldungshilfe

Vermögensrechnung		Finanzrechnung	Statistikkonto (GFK/JR)
Soll	Haben		
Forderungen aus sonstigen Zuweisungen und Zuschüssen (100 % des abzulösenden Kassenkreditbeitrages, Konto 221)	Sonstige Sonderposten (Konto 369) ¹⁾	-	-

Der Sonderposten wird rätierlich in Höhe der jährlichen Tilgungsleistungen ertragswirksam aufgelöst – siehe 10.3.5

10.3.3. Buchung bei Tilgung der Kassenkredite durch die WIBank

Vermögensrechnung		Finanzrechnung	Statistikkonto (GFK/JR)
Soll	Haben		
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (Konto 421)	Guthaben bei Kreditinstituten (Konto 280)	Auszahlungen für haushaltsunwirksame Vorgänge (Konto 849)	keine Erfassung in Statistik
Guthaben bei Kreditinstituten (Konto 280)	Forderungen aus sonstigen Zuweisungen und Zuschüssen (Konto 221)	Einzahlungen aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Konto 829)	keine Erfassung in Statistik

10.3.4. Buchung bei Zahlung des Eigenbeitrages i.H.v. 25 €/Einwohner an das Sondervermögen Hessenkasse

Vermögensrechnung		Finanzrechnung	Statistikkonto (GFK/JR)
Soll	Haben		
Andere sonstige Verbindlichkeiten (Konto 489 – betreffend Eigenanteil)	Guthaben bei Kreditinstituten (Konto 280)	Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse“ (Finanzrechnung Konto 846)	7936 i.V.m. Prod-Grp 612

10.3.5. Auflösung des Sonderpostens aus der Entschuldungshilfe

Ergebnisrechnung		Ergebnisrechnung		Statistik- konto (GFK/JR)
Soll	Haben	Soll	Haben	
Sonstige Sonderposten			Erträge aus der Auflösung von	

(Konto 369)			Sonderposten (Konto 546)-	
-------------	--	--	------------------------------	--

10.3.6. Buchung der Zinsdiensthilfen

Ergebnisrechnung		Ergebnisrechnung		Statistik- konto (GFK/JR)
Soll	Haben	Soll	Haben	
Bankzinsen (Konto 771)			-	7517 i.V.m. ProdGrp 612
			Schuldendienst- hilfe (Konto 543)	6236 i.V.m. ProdGrp 612

10.4. Kündigung der Kassenkredite mit Vorfälligkeitsentschädigung

10.4.1. Buchung der Vorfälligkeitsentschädigung

Ergebnis-/Vermögensrechnung		Finanzrechnung	Statistikkonto (GFK/JR)
Soll	Haben		
Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Ergebnisrechnung Konto 779)	Guthaben bei Kreditinstituten (Vermögensrechnung Konto 280)	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Konto 836)	Statistikkonto 7599 – Sonstige Finanzauszahlungen

10.4.2. Buchung nach Kündigung durch Kommune; es erfolgt die vollständige Rückzahlung des Kassenkredites durch die WIBank

Vermögensrechnung		Finanzrechnung	Statistikkonto (GFK/JR)
Soll	Haben		
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (Konto 421)	Andere sonstige Verbindlichkeiten (Konto 489 – betreffend Eigenanteil)	-	-
	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren (Konto 331)	-	-

	sowie ggf. an Netto- Position (Konto 300)	-	-
--	--	---	---

**10.4.3. Buchung bei Zahlung des Eigenbeitrages i.H.v. 25 €/Einwohner
an das Sondervermögen Hessenkasse**

Vermögensrechnung		Finanzrechnung	Statistikkonto (GFK/JR)
Soll	Haben		
Andere sonstige Verbindlichkeiten (Konto 489)	Guthaben bei Kre- ditinstituten (Konto 280)	Auszahlungen an das Sondervermö- gen Hessenkasse“ (Finanzrechnung Konto 846)	7936 i.V.m. Prod- Grp 612

Im Auftrag
gez. Graf